

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien



Beilagen

LAD1-VD-4720/16

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
 Dr. Wagner

(0 27 42) 200

Durchwahl  
 2197

Datum  
 28. April 1998

GESETZENTWURF	
Zl. 32	05/19
Datum: 1. MAI 1998	
Verteilt: F. C. 98 U	

*J. Bauer*

Betrifft

Atomhaftungsgesetz 1999

Die NÖ Landesregierung hat in Ihrer Sitzung vom 28. April 1998 folgende Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999 - AtomHG 1999) beschlossen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt den vorliegenden Entwurf als Maßnahme zur Beseitigung der in heutiger Zeit fragwürdig erscheinenden Haftungsbeschränkungen und -privilegien im nuklearen Haftungsrecht sowie zur Ausdehnung der Haftung für im Ausland verursachte, jedoch im Inland eingetretene Schäden.

Im Interesse der Vollziehbarkeit dürfen zu einzelnen Bestimmungen folgende Anmerkungen getroffen werden:

**1. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

Die in den Z. 1. - 6. angeführten Begriffsbestimmungen entsprechen nicht dem Stand der Technik. So finden sich für die Begriffe „Kernmaterial“, „Kernbrennstoffe“, „radio

- 2 -

aktiver Abfall“ und „Radioisotop“ in der ÖNORM A 6601 eindeutige Definitionen. Der Begriff „nukleares Ereignis“ ist in einschlägigen bi- und multilateralen Abkommen klar definiert.

Es darf daher vorgeschlagen werden, die im geltenden Atomhaftpflichtgesetz verwendeten, praxisgerechten Begriffsbestimmungen beizubehalten.

## **2. Zu § 7 (Haftpflichtversicherung für den Beförderer von Kernmaterial):**

Die vorgesehene Deckungssumme für die Haftpflichtversicherung des Beförderers von Kernmaterialien beträgt ein Zehntel der Deckungssumme für die Haftpflichtversicherung des Betriebsunternehmers einer Kernanlage.

Aus den Erfahrungen mit dem Transport von radioaktiven Stoffen einschließlich Kernmaterialien kann gesagt werden, daß Unfälle bei regulärem Transport kein derartiges Risiko darstellen können, das der geforderten hohen Deckungssumme entspricht.

Darüber hinaus wäre bei der Festlegung von Deckungssummen zwischen vergleichsweise ungefährlichen Stoffen, wie abgereichertem Uran, gering kontaminiertem Abfall oder nicht bestrahlten Brennelementen, und hochradioaktiven Abfällen, bestrahlten Brennelementen und dgl. zu unterscheiden.

Es darf daher angeregt werden, die im Entwurf enthaltene Deckungssumme für die Haftpflichtversicherung des Beförderers zu überdenken, zumal eine dadurch bedingte Verteuerung des Transports von Radioisotopen von den Nutzern, wie z.B. Krankenanstalten, zu tragen sein wird.

## **3. Zu § 10 (Haftpflichtversicherung für den Halter eines Radioisotops):**

Die Deckungssummen für die Haftpflichtversicherung des Halters eines Radioisotops erscheinen ebenfalls ungerechtfertigt hoch. Die mit radioaktiven Stoffen erbrachten Leistungen vor allem im medizinischen Bereich würden sich durch eine Erhöhung der Versicherungsprämien entsprechend verteuern.

Die Deckungssummen sollten daher dem Risikopotential und den möglichen Haftungskosten bei Unfällen angepaßt werden.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß die Begriffe „sehr hohe Radiotoxizität“, „hohe Radiotoxizität“ usw. nicht dem Stand der Technik entsprechen. Die Anführung der

- 3 -

bereits in der Strahlenschutzverordnung verwendeten vier Toxitätsklassen würde zweckmäßig erscheinen.

#### 4. Zu § 25 (Strafbestimmungen):

§ 25 des Entwurfes sieht eine subsidiäre verwaltungsrechtliche Strafbarkeit vor. Es darf vorgeschlagen werden, eine klare Abgrenzung zwischen gerichtlich strafbaren Tatbeständen und Verwaltungsstraftatbeständen (z.B. durch Enumeration) vorzunehmen. Eine allgemeine Subsidiaritätsklausel erscheint im Hinblick auf die Gefahr einer Doppelbestrafung problematisch.

Im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 12.151/1989, 12.389/1990 u.a.) stellt sich die Frage, ob die in § 25 Abs. 1 angedrohte Geldstrafe eine in den Kernbereich der Strafgerichtsbarkeit fallende Strafdrohung darstellt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Prokop  
Landeshauptmann-Stv.

LAD1-VD-4720/16

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
P r o k o p  
Landeshauptmann-Stv.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

